



# HOCHSCHULE OSNABRÜCK

UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES

## **2. Änderung der Ordnung für das Zertifikatsprogramm CAS Personalmanagement in Hochschulen und Wissenschaft**

*Beschlossen vom Fakultätsrat der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften am 14.01.2026,  
genehmigt vom Präsidium am 28.01.2026, veröffentlicht am 29.01.2026, mit Wirkung zum 01.03.2026*

### **§ 1 Geltungsbereich**

Mit dieser Ordnung wird die Ordnung für das Zertifikatsprogramm CAS Personalmanagement in Hochschulen und Wissenschaft in der Neubekanntmachung vom 19.10.2023 wie folgt geändert.

### **§ 2 Änderung**

§ 3 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

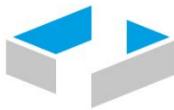
*<sup>1</sup>Die Anzahl der Weiterbildungsplätze für das Aufnahmesemester ist auf 15 beschränkt. <sup>2</sup>Unbelegte Plätze können für das Folgesemester vergeben werden, die Vergabe erfolgt chronologisch nach dem Zeitpunkt der Anmeldung.*

Es wurde folgende Fußnote aufgenommen:

*Die Prüferin/ der Prüfer wählt eine kompetenzorientierte Prüfungsleistung.*

### **§ 3 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Hochschule Osnabrück mit Wirkung zum Sommersemester 2026 in Kraft.



# HOCHSCHULE OSNABRÜCK

UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES

## Ordnung für das Zertifikatsprogramm CAS Personalmanagement in Hochschulen und Wissenschaft

*Neubekanntmachung*

*der Neufassung mit 2. Änderungsordnung ab 01.03.2026, veröffentlicht am 29.01.2026  
mit Wirkung zum 01.03.2026*

### § 1 Geltungsbereich, Verweis auf weitere Regelungen

Diese Ordnung enthält die wesentlichen Regelungen für eine ordnungsgemäße Teilnahme am berufsbegleitenden Zertifikatsprogramm Personalmanagement in Hochschulen und Wissenschaft in Verbindung mit der Rahmenordnung zur Ausgestaltung von Zertifikatsprogrammen CAS/DAS an der Hochschule Osnabrück.

### § 2 Struktur des Zertifikatsprogramms

<sup>1</sup>Das Zertifikatsprogramm CAS Personalmanagement in Hochschulen und Wissenschaft ist eine berufsbegleitende akademische Weiterbildung im Umfang von 15 ECTS, die aus Modulen des weiterbildenden Masterstudiengang Hochschul- und Wissenschaftsmanagement besteht und mit dem Zertifikat „Certificate of Advanced Studies“ (CAS) abschließt. <sup>2</sup>Die Grundstruktur, Art und Anzahl der Prüfungsleistungen sowie die zugehörigen Prüfungsanforderungen sind in der Anlage dieser Ordnung aufgeführt.

### § 3 Anmeldung zum Zertifikatsprogramm

- (1) Die Anmeldung zum Zertifikatsprogramm CAS Personalmanagement in Hochschulen und Wissenschaft erfolgt elektronisch in der Zeit vom 15. Januar bis zum 15. Februar.
- (2) Mit der Anmeldung zum Zertifikatsprogramm CAS Personalmanagement in Hochschulen und Wissenschaft sind folgende Unterlagen einzureichen:
  - a) tabellarischer Lebenslauf,
  - b) Nachweis eines Hochschulabschlusses nach § 2 Abs. 1 a) oder b) der Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den weiterbildenden Masterstudiengang Hochschul- und Wissenschaftsmanagement,
  - c) Nachweis der erforderlichen berufspraktischen Erfahrung nach § 2 Abs. 1 c) der Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den weiterbildenden Masterstudiengang Hochschul- und Wissenschaftsmanagement,
  - d) soweit erforderlich, Nachweise über Kenntnisse der deutschen Sprache gem. § 2 Abs. 3. der Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den weiterbildenden Masterstudiengang Hochschul- und Wissenschaftsmanagement.

(3) <sup>1</sup>Die Anzahl der Weiterbildungsplätze für das Aufnahmesemester ist auf 15 beschränkt. <sup>2</sup>Unbelegte Plätze können für das Folgesemester vergeben werden, die Vergabe erfolgt chronologisch nach dem Zeitpunkt der Anmeldung.

Die Zulassung zum Zertifikatsprogramm wird seitens der Hochschule Osnabrück gesondert bestätigt.

#### **§ 4 Teilnahmeentgelt**

(1) Das Teilnahmeentgelt pro Modul beträgt 600,00 EURO und umfasst die Bereitstellung von Lehrveranstaltungen und der Studienmaterialien, fachliche und organisatorische Betreuung sowie die Abnahme von Prüfungen.

(2) Die Anzahl der pro Semester gebuchten Module kann individuell variieren. Der zu zahlende Entgeltbetrag ergibt sich individuell aus der Summe der Entgelte für die im aktuellen Semester belegten Module und entsteht mit der jeweiligen semesterweisen Modulbuchung. Er ist semesterweise nach einer Zahlungsaufforderung im Voraus zu entrichten.

#### **§ 5 Anerkennung auf Zertifikatsmodule, Änderung der Modulbelegung, Rücktritt oder Abbruch**

(1) <sup>1</sup>Nachweislich absolvierte Module des Masterstudiengangs Hochschul- und Wissenschaftsmanagement werden auf das Zertifikatsprogramm anerkannt.

(2) <sup>1</sup>Alle Personen, die nicht für das Zertifikatsprogramm angemeldet und Module gem. Anlage dieser Ordnung nachweislich absolviert haben, können die Ausstellung eines entsprechenden Zertifikats beantragen. <sup>2</sup>Für die Ausstellung eines Zertifikats wird in diesem Fall eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 30,00 EURO erhoben.

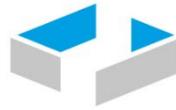
(3) <sup>1</sup>Änderungen einer bereits erfolgten Modulbuchung (Reduzierung bzw. Erhöhung der Modulanzahl in einem Semester) sind in der Regel nur vor Beginn der Lehrveranstaltungen im betroffenen Modul zulässig. <sup>2</sup>Der zu entrichtende Entgeltbetrag eines Semesters ändert sich dabei entsprechend.

(4) <sup>1</sup>Nach Beginn der Lehrveranstaltungen im entsprechenden Modul kann nur in begründeten Härtefällen auf Antrag eine Änderung (Reduzierung bzw. Erhöhung der Modulanzahl in einem Semester) einer bereits erfolgten Modulbelegung zugelassen werden. <sup>2</sup>Überzahlte Beträge werden dann erstattet und Fehlbeträge nachgefordert.

(5) <sup>1</sup>Im Falle eines Abbruchs der Teilnahme am Zertifikatsprogramm nach Beginn der Lehrveranstaltungen eines gebuchten Semesters ist eine Entgelterstattung über die Regelung nach Absatz 3 hinaus nicht möglich. <sup>2</sup>Als Abmeldung vom Zertifikatsprogramm gilt neben einer entsprechenden Erklärung auch eine Inaktivität der Person (z.B. Ausbleiben von Modulbuchungen, fehlende Prüfungsanmeldungen usw.) für die Dauer von mind. zwei aufeinander folgenden Semestern. <sup>3</sup>Eine erneute Anmeldung zum Zertifikatsprogramm kann vor Beginn eines Semesters auf Antrag geprüft und bei Verfügbarkeit von freien Plätzen zugelassen werden.

#### **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Hochschule Osnabrück mit Wirkung zum Sommersemester 2026 in Kraft.



# HOCHSCHULE OSNABRÜCK

UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES

## Anlage zur Ordnung für das Zertifikatsprogramm CAS Personalmanagement in Hochschulen und Wissenschaft

### Übersicht der Struktur und der Module des berufsbegleitenden Zertifikatsprogramms CAS Personalmanagement in Hochschulen und Wissenschaft

Sommersemester Module	Leistungspunkte	Leistung Anzahl	Art <sup>1</sup>
Pflichtmodul: Human Resource Management	5	1	PL (HA oder M)
Pflichtmodul: Führung	5	1	PL (R oder HA)

Wintersemester Module	Leistungspunkte	Leistung Anzahl	Art <sup>1</sup>
Pflichtmodul: Personalentwicklung und Karrieren im Wissenschaftssystem	5	1	PL (HA oder M)

**Auf Antrag kann anstelle eines der vorgenannten Pflichtmodule die Teilnahme an jedem anderen, fachlich passgenauer auf das individuelle Weiterbildungsziel ausgerichteten 5 ECTS Modul des MBA-Studiengangs Hochschul- und Wissenschaftsmanagement genehmigt werden.**

#### Erklärung:

1) Die Prüferin/ der Prüfer wählt eine kompetenzorientierte Prüfungsleistung.

HA	Hausarbeit
M	Mündliche Prüfung
PL	Prüfungsleistung
R	Referat